

Einheit und Verschiedenheit von Bischofs- und Priesteramt im Licht eines trinitarischen Kirchenverständnisses

Autor(en): **Aldenhoven, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **72 (1982)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404648>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einheit und Verschiedenheit von Bischofs- und Priesteramt im Licht eines trinitarischen Kirchenverständnisses

1. Die Frage nach der Begründung des Bischofsamtes und nach seiner Notwendigkeit für die Kirche

In der Frage des Bischofsamtes, seiner Notwendigkeit für die Kirche und seiner Begründung haben sich die altkatholischen Kirchen in der Ökumene immer sehr engagiert gezeigt. Sie taten dies von der alten Kirche her, auf deren Glauben sie sich berufen. Im Sinn der alten Kirche wurde das Bischofsamt in der altkatholischen Theologie seit jeher als zum Wesen der Kirche gehörig betrachtet.

Die ausführlichsten systematischen Überlegungen über die Notwendigkeit eines vom Presbyterat verschiedenen Episkopats finden sich bei Urs Küry¹. Er begründet diese Notwendigkeit mit der Wesensstruktur der Kirche, die immer zugleich Gesamtkirche und Einzelgemeinde ist. Das Bischofsamt hat seine Eigenart darin, dass es der Einheit der Kirche zugeordnet ist, die Gesamtkirche in der Einzelgemeinde repräsentiert und am Schnittpunkt von Gesamtkirche und Einzelgemeinde steht.

In diesem Zusammenhang hat man den Eindruck, dass Einzelgemeinde hier das Bistum bedeutet. Kurz darauf hat das Wort allerdings eine andere Bedeutung. Küry schreibt nämlich, es müsse «‹Hirten› geben, die den Einzelgemeinden vorstehen, und ... ‹Oberhirten› ..., denen die Sorge für alle bzw. mehrere, Gemeinden anvertraut ist. Diese Unterscheidung ist *nicht* nur menschlichen, sondern sie ist göttlichen, geistlichen Rechts².»

Historisch sieht Küry diese Unterscheidung im Neuen Testament vorgezeichnet «in dem Verhältnis, in dem die Apostelstellvertreter zu den von ihnen eingesetzten Presbyterepiskopen stehen»³. Er übernimmt damit eine Auffassung, die in der altkatholischen – und nicht nur der altkatholischen – Theologie eine gewisse Tradition hat. In anderem Zusammenhang macht er aber klar, dass solche historischen Fragen weder eindeutig beantwortet werden noch die Grundlage für eine systematische Überlegung bilden können. «Wir wissen... nicht,

¹ U. Küry, Die altkatholische Kirche. (Stuttgart) ²1978, bes. 295 f., 316 ff.

² Ebd. 295 f.

³ Ebd. 296.

welche Umstände zu einer Abhebung des Episkopates vom Presbyterat, zum sog. ‹monarchischen› Episkopat, geführt haben: Ob das Bischofsamt sich aus dem Kollegium der Presbyter herausgebildet hat (Präsidialtheorie) oder ob umgekehrt der Presbyterat eine Abspaltung aus dem Episkopat war (so *J. Langen* und einzelne römisch-katholische Theologen), noch auch, ob das Bischofsamt – wie neuerdings vermutet wird – sich aus den sogenannten Wanderdiensten (Propheten, Missionare, Evangelisten, Apostel) entwickelt hat, noch endlich, ob es direkt aus dem Amt der Apostelstellvertreter (Timotheus und Titus) abzuleiten ist⁴.»

Die Problematik der ekklesiologischen Argumentation Kürys liegt darin, dass sie Bistümer voraussetzt, die aus mehreren Gemeinden bestehen. Das ist aber weder wesensnotwendig für die Kirche, noch war es vor dem 3. Jahrhundert üblich. Eine grundsätzliche ekklesiologische Argumentation müsste von einem Modell ausgehen, bei dem das Bistum sowohl mit einer Einzelgemeinde zusammenfallen als auch aus mehreren bestehen kann.

In einem solchen Modell könnte man zunächst einfach annehmen, dass das Bischofsamt das grundlegende Amt und das Presbyterat davon abgeleitet sei. So hatte unter den altkatholischen Vätern Josef *Langen* die Dinge gesehen⁵. Ob es in einer Ortskirche ein Kollegium von Bischöfen oder einen einzigen gäbe, wäre dann eine sekundäre Frage. Entscheidend ist, dass das Bischofsamt das Amt mit der umfassenden Vollmacht, das Presbyteramt dasjenige mit beschränkter Vollmacht ist. In dieser Sicht kann dann natürlich nur das Presbyterat vom Episkopat abgeleitet sein und nicht umgekehrt. Ich selbst habe vor langer Zeit diese Auffassung vertreten und fand sie auch bei anglikanischen Theologen. Interessant war damals für mich eine Bemerkung des lutherischen Theologen Peter Brunner. Er erklärte, dass aus evangelisch-lutherischer Sicht eine solche Auffassung von der Wesensnotwendigkeit des Bischofsamtes nicht grundsätzlich abzulehnen sei. Als Aufrichtung eines neuen Gesetzes müsse jedoch prinzipiell die Auffassung abgelehnt werden, dass neben einem als primär verstandenen Hirtenamt noch ein Oberhirtenamt zum Wesen der Kirche gehöre. Diese Argumentation ist im Hinblick auf eine weitverbreitete Frage-

⁴ Ebd. 305.

⁵ *J. Langen*, Geschichte der römischen Kirche. 4 Bände. 1881–93 (Aalen 1971). I 95 f., vgl. 81 ff.

stellung ganz treffend. Die Voraussetzung bei allen diesen Überlegungen ist aber, dass *entweder* das Bischofs- *oder* das Priesteramt primär sein müsse.

Küry beruft sich für die altkatholische Auffassung von der Notwendigkeit des Bischofsamtes einerseits auf die Wesensstruktur der Kirche, andererseits auf die Entscheidung der alten Kirche, die um 200 n. Chr. endgültig getroffen gewesen sei. Doch was ist der Sinn dieser Entscheidung? Man dachte damals jedenfalls noch nicht an den Unterschied zwischen Bistum und Einzelgemeinden, sondern an den Unterschied zwischen dem *einen* Bischof und den *vielen* Presbytern in der *einen* Ortskirche. Aber entspricht die oben skizzierte Auffassung, nach der der Episkopat primär und das Presbyterat abgeleitet ist, der altkirchlichen Entscheidung? Die Beschäftigung mit Ignatius von Antiochien, Hippolyt, Cyprian und der Überlieferungsgeschichte der Priesterweihe wenigstens im Abendland führt zu einem anderen Ergebnis.

Es müsste also gefragt werden, wie die Grundentscheidung der alten Kirche für die Verschiedenheit von Bischofs- und Priesteramt zu verstehen ist. Anschliessend wäre zu überlegen, was das grundsätzlich für das Verständnis von Kirche bedeutet. Im folgenden soll versucht werden, diese Gedankenschritte durchzuführen.

2. Der Sinn der altkirchlichen Grundentscheidung für das Bischofs- und Priesteramt

Da die Entscheidung der alten Kirche nicht in einem formellen Akt mit ausdrücklicher Begründung, sondern vor allem durch das faktische Verhalten der Kirche getroffen wurde, lässt sich der Sinn dieser Entscheidung nur auf indirektem Weg ermitteln. Wir müssen uns zu diesem Zweck an diejenigen Zeugen des zweiten Jahrhunderts und sekundär auch des dritten Jahrhunderts wenden, welche den besonderen Charakter von Bischofs- oder Priesteramt deutlich herausstellen. Für das 2. Jahrhundert ist das Ignatius, für das 3. Jahrhundert sind es Hippolyt und Cyprian.

Bei *Ignatius* ist es das Charakteristikum des Bischofs, dass er die Einheit der Ortskirche manifestiert und – nicht zuletzt dadurch – für die Wahrung dieser Einheit sorgt. Deshalb gibt es nur den einen Bischof in der Ortskirche. So kann Ignatius einerseits sagen, dass der Bischof Abbild Gottes ist (Tr 3,1) und an der Stelle Gottes den Vorsitz führt (Mg 6,1), und andererseits von der Unterordnung unter den Bi-

schof wie unter Christus (Tr 2,1) sprechen. Die Bilder können wechseln, denn sowohl Gott wie Christus ist nur einer.

Ganz anders verhält es sich bei den Presbytern. Schon das Wort Presbyterium drückt den kollegialen Charakter dieses Amtes aus. Dem entspricht es, dass Ignatius dazu auffordert, sich dem Presbyterium unterzuordnen, bzw. ihm zu folgen «wie den Aposteln» (Tr 2,2; Sm 8,1). Auch im bildlichen Vergleich wird also nicht auf einen einzelnen hingewiesen, sondern auf ein Kollegium. Der Unterschied zwischen dem Bischofs- und dem Presbyteramt besteht nicht in erster Linie in einem Verhältnis von Über- und Unterordnung, sondern in dem Spannungsverhältnis zwischen Repräsentation der Einheit durch einen einzigen Amtsträger und der Repräsentation des in den Aposteln grundgelegten Gemeinschaftscharakters des kirchlichen Amtes durch ein Kollegium von Amtsträgern.

Die Zeugen des 3. Jahrhunderts bestätigen auf ihre Weise, was sich bereits bei Ignatius gezeigt hatte. Bei *Hippolyt* gilt das vor allem für den Charakter des Presbyterats, bei *Cyprian* für den des Episkopats. Zwar vergleicht Cyprian die Stellung des Bischofs nicht mit der Gottes oder Christi, sondern mit der des Petrus. Entscheidend ist aber, dass es sich wiederum um einen einzelnen handelt, um denjenigen, der als einzelner die Einheit des Kollegiums der Apostel manifestiert. In der «Apostolischen Überlieferung» Hippolyts zeigt sich im Abschnitt über die Priesterweihe mit aller Deutlichkeit der kollegiale Charakter des Presbyteriums. Das geschieht sowohl im Text des Weihegebets wie in dem Umstand, dass nicht nur der Bischof, sondern auch die Mitglieder des Presbyteriums dem Ordinanden die Hände auflegen. In der abendländischen Kirche, oder doch in der römisch-katholischen wie in den altkatholischen Kirchen, haben Wort und Ritus der Priesterweihe durch die ganze Geschichte hindurch bis heute den kollegialen Charakter des Presbyterats deutlich ausgesprochen. Im Osten ging allerdings später der Gedanke des Presbyterkollegiums verloren. Dem entspricht, dass dort die Priester auch nicht an der Handauflegung bei der Priesterweihe aktiv teilnehmen.

Nach dem Gesagten besteht der Sinn der altkirchlichen Entscheidung für die Differenzierung von Bischofs- und Priesteramt darin, dass sowohl die Einheit der Kirche und ihres Amtes durch einen *einzelnen* Amtsträger als auch der Gemeinschaftscharakter des Amtes und der Kirche durch ein *Kollegium* von Amtsträgern manifestiert werden soll, und zwar auf der Ebene jeder einzelnen Ortskirche, die ja am konkreten Ort das ganze Wesen der Kirche vergegenwärtigt.

3. Die Bedeutung einer trinitarischen Sicht der Kirche für das Verständnis von Bischofs- und Priesteramt

Wie wir gesehen haben, geht es bei der Differenzierung von Bischofs- und Priesteramt um Einheit und Gemeinschaft auf der Ebene des apostolisch-kirchlichen Amtes innerhalb der Ortskirche. Einheit und Gemeinschaft in der Kirche haben aber für den christlichen Glauben ihren Ursprung und Grund in der Einheit und Gemeinschaft, die in Gott selbst ist. Der eine Gott gibt uns Anteil an der Liebe und Gemeinschaft, die er in sich selber in der innergöttlichen Beziehung zwischen Vater, Sohn und Heiligem Geist hat. Dadurch schafft er aber auch Einheit unter den Menschen, die sich seinem Wirken öffnen.

Jede echte Einheit und Gemeinschaft zwischen den Menschen in der Kirche kann der Glaube nur so verstehen, dass sie auf die dreieinige innergöttliche Gemeinschaft zurückgeht und auf sie hinweist. Wenn dies ganz allgemein gilt, dann kann es sich beim kirchlichen Amt im besonderen auch nicht anders verhalten. Auch Einheit und Gemeinschaft auf der Ebene des kirchlichen Amtes ist von der Dreieinigkeit Gottes her zu verstehen.

Die durch Bischof und Presbyterium dargestellte Einheit und kollegiale Gemeinschaft des Amtes ist nicht der Seinsgrund von Einheit und Personengemeinschaft in der Kirche, sondern die Manifestation und die Verkündigung dieser Einheit und Gemeinschaft an die Kirche und an die Welt durch die Existenz des derart differenzierten Amtes selbst. «Manifestation und Verkündigung» bedeutet aber nicht, dass dies auch wegfallen könnte, ohne das Wesen der Kirche zu betreffen. Vielmehr gehört derartige Manifestation und Verkündigung zur Grundstruktur der Kirche.

Es geht darum, dass sich die trinitarische Antinomie zwischen Einheit einerseits und Vielheit in Gemeinschaft andererseits auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens auswirken muss, und das heisst dann eben nicht nur in den kirchlichen Gemeinschaftsbeziehungen im allgemeinen, auch nicht nur in der Beziehung zwischen Amt und Laienschaft, sondern auch innerhalb des Amtes selbst und dies auch – und sogar primär – in jeder Ortskirche⁶.

⁶ Daraus erhellt gleichzeitig, warum die Ortskirche im vollen Sinn nur im Bistum gefunden werden kann und nicht in einer einzelnen Gemeinde des Bistums.

Repräsentation der Einheit – und zwar durchaus auch zugespitzt als Repräsentation der Einzigkeit Gottes und Christi – und gemeinschaftlich-kollegialer Charakter sind zwei gleichermassen ursprüngliche und wesentliche Züge des apostolisch-kirchlichen Amtes. Der eine lässt sich nicht auf den anderen zurückführen. Daher sind auch Episkopat und Presbyterat im Hinblick auf ihre entscheidende Eigenart gleichermassen ursprünglich und wesentlich für die Kirche. Auch das lässt wieder an die Trinität denken, bei der die Einheit Gottes und die Dreiheit der in Gemeinschaft stehenden Hypostasen gleich ursprünglich sind, so dass sich die eine nicht auf die andere zurückführen lässt. Wenn die Einheit und Dreifaltigkeit Gottes sich auch in Einheit und Kollegialität des kirchlichen Amtes auswirkt, kann es allerdings nicht anders sein, als dass die Antinomie dieser beiden Aspekte des kirchlichen Amtes auch auf die trinitarische Antinomie zurückweist.

Es soll hier auch ein möglicher Einwand kurz berücksichtigt werden. Man könnte nämlich sagen, dass die klassische Trinitätslehre ja den Aspekt der Einheit im göttlichen Wesen findet und nicht in einer einzelnen trinitarischen Person. Daraus könnte man das Argument ableiten, dass dann in einer trinitarischen Sicht auch in der Ortskirche und in ihrem Amt der Aspekt der Einheit nichts mit einer einzelnen Person zu tun haben könne, also auch nicht mit dem Bischof, sondern auf andere Art zu suchen sei.

Daran ist sicher soviel richtig, dass die Einheit nicht nur im Bischof zu suchen ist, ja dass sie grundlegend schon gegeben sein muss, bevor der Bischof überhaupt etwas bedeuten kann. Aber das Argument würde übersehen, dass auch in Gott die Einheit nicht nur im Wesen zu suchen ist, sondern auch in der Hypostase des Vaters, in der Sohn und Geist ihren Ursprung und ihre Einheit haben. Es geht ja um die Selbsterschliessung des einen Gottes, des Vaters im Sohn und im Heiligen Geist.

Hier zeigt sich nun allerdings auch deutlich, was beim kirchlichen Amt wie beim kirchlichen Leben überhaupt von der Sache her anders sein muss als in den trinitarischen Beziehungen Gottes. Die Beziehung zwischen dem Bischof und dem Presbyterium kann natürlich keine Selbsterschliessung des einen durch die anderen sein, sondern nur eine Verkündigung der Selbsterschliessung des einen Vaters in der Gemeinschaft des Sohnes und des Heiligen Geistes, jener Selbsterschliessung, die zur Gemeinschaft der von ihnen ergriffenen Menschen führt, die dann auch die Einheit ihrer Gemeinschaft darstellen müssen.

Natürlich kann Repräsentation der Einheit und kollegialer Charak-

ter des kirchlichen Amtes immer nur im Zusammenhang mit Einheit und Gemeinschaft der Kirche als ganzer und primär der Ortskirche als ganzer verstanden werden. Dies war ja auch der Ausgangspunkt dieser Überlegungen. Es soll jetzt aber noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass der eine Bischof in der Ortskirche nicht nur, ja nicht einmal in erster Linie die Einheit des Amtes repräsentiert, sondern die Einheit der Ortskirche, die wiederum ihren Grund darin hat, dass Gott *einer* ist. Die Einheit des Amtes hat ja ihren ganzen Sinn nur darin, dass sie auf die Einheit der Kirche bezogen ist, dieser Einheit dient und sie für die Kirche selbst wie für die Welt darstellt. Ebenso hat die Kollegialität des Amtes ihren Sinn nur in Beziehung auf den Gemeinschaftscharakter der Kirche, dem sie dient und den sie kundtut. In diesem Gemeinschaftscharakter der Kirche aber ist die trinitarische Gemeinschaft des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes selbst eine unter Menschen gegenwärtige und konkret erfahrbare Wirklichkeit.

Einheit und Kollegialität des apostolisch-kirchlichen Amtes in der Differenzierung von Episkopat und Presbyterat fügen sich also voll und ganz in eine trinitarische Sicht der Kirche ein, ja man wird sagen müssen, dass sie von dieser Sicht gefordert werden.

H. Aldenhoven